**OHNE GEWÄHR!**

Herrn/Frau

*(eingeschrieben oder gegen Bestätigung persönlich überreicht)*

**Betreff: Vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses (Entlassung)[[1]](#footnote-1)**

Sehr geehrte/r Herr/ Frau …..!

Hiermit wird Ihr seit ….. bestehendes Dienstverhältnis nach dem Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz ausdrücklich mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufgelöst und Ihnen somit die Entlassung mit sofortiger Wirkung ausgesprochen.

Diese Entlassung erfolgt insbesondere gemäß der anzuwendenden Bestimmung des § 96 Abs. 2 lit. … des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes.

Sie haben diese/n gesetzlichen Entlassungstatbestand/-bestände insbesondere durch den/die vorliegenden Sachverhalt/e verwirklicht:

Sie haben am ……..

*(Anführung des/der Sachverhalte/s, mit dem/denen der/die Entlassungsgrund/-gründe verwirklicht wurden)*

*Formulierungsbeispiel des „Fazits“:*

Durch dieses Verhalten haben Sie Ihre Dienstpflichten gröblich verletzt, dem Ansehen und den Interessen des Dienstes schwer geschadet und sich des Vertrauens des Dienstgebers als unwürdig erwiesen.

Aufgrund dessen wird die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses (Entlassung) ausgesprochen.

Die Personalvertretung wurde mit dieser Angelegenheit befasst und hat gegen die Entlassung keine Einwände vorgebracht.

*Nur für den Fall, dass diese Entlassung womöglich nicht rechtmäßig ausgesprochen worden sein sollte, wird vorsorglich ausdrücklich die Kündigung Ihres seit ….. bestehenden Dienstverhältnisses nach dem Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist und des nächsten Kündigungstermins gemäß § 95 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes ausgesprochen. Die Kündigung erfolgt diesbezüglich auf Basis der oben angeführten Gründe.*[[2]](#footnote-2)

*(Zusätzlich möglich:)*

Sie werden aufgefordert, im Eigentum der Gemeinde ……. stehende Gegenstände, die Sie innehaben (zB Hausschlüssel und sonstige Schlüssel, Parkkarte, Dienstausweis, allenfalls Dienstkleidung), unverzüglich bei der/beim Amtsleiter/in abzugeben, Ihren Spind in Anwesenheit des/der Amtsleiters/Amtsleiterin (oder einer von diesem/r bestimmten Person) von allen persönlichen Gegenständen zu räumen und auch den Spindschlüssel auszufolgen. Setzen Sie sich diesbezüglich bitte ehestens mit Herrn/Frau Amtsleiterin ….. in Verbindung.

*(erforderlichenfalls zusätzlich verschärft:)*  
Es wird Ihnen untersagt, ab sofort und künftig sämtliche nicht für den Parteienverkehr vorgesehenen Räumlichkeiten der Gemeinde und ihrer Einrichtungen zu betreten.

Allfällige finanzielle Ansprüche Ihrerseits gegenüber der Gemeinde …… – bzw. umgekehrt – werden festgestellt und zu gegebener Zeit ausbezahlt bzw. eingefordert.

Für den Gemeinderat/Gemeindevorstand[[3]](#footnote-3):  
(gefertigt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates/Gemeindevorstandes vom ……..)

Der Bürgermeister:

Die Mitglieder des Gemeinderates/Gemeindevorstandes:

1. Allgemeiner Hinweis auf § 94 G-VBG: „(1) Ein Dienstverhältnis, das ununterbrochen ein Jahr gedauert hat, kann der Dienstgeber nur schriftlich und mit Angabe des Grundes kündigen. **Hat das Dienstverhältnis noch nicht ununterbrochen ein Jahr gedauert, so kann der Dienstgeber das Dienstverhältnis auch mündlich und ohne Angabe des Grundes kündigen“.** Bei Dienstverhältnissen unter einem Jahr sollte die Beendigung mE besser unter dem Titel „Kündigung“ erfolgen, da es hier noch keiner Begründung bedarf – aus Beweisgründen trotzdem besser schriftlich („Es wird Ihnen mitgeteilt, dass Ihr seit … bestehendes Dienstverhältnis nach dem Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz unter Einhaltung der Kündigungsfrist von … Woche/n und des Kündigungstermins mit …… gekündigt wird“. [↑](#footnote-ref-1)
2. Dieser aus der Privatwirtschaft übernommene Satz könnte an sich wegen § 93 Abs. 3 G-VBG auch entfallen. [↑](#footnote-ref-2)
3. Gemeindevorstand bei entsprechender Übertragung der Kompetenz für Dienstverhältnisse über 6 Monaten durch den Gemeinderat gemäß § 30 Abs. 2 lit. b iVm Abs. 1 lit. h TGO. Zur Beendigung von Dienstverhältnissen, die für die Dauer von maximal 6 Monaten vom Bürgermeister abgeschlossen wurden, ist der Bürgermeister zuständig – da braucht es also keinen Beschluss des Gemeindevorstands/Gemeinderates! [↑](#footnote-ref-3)